



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.53 RRB 1936/2462**
Titel **Namensänderung.**
Datum 24.09.1936
P. 806–807

[p. 806] A. Mit an die Direktion des Innern gerichtetem Schreiben vom 26. Juni und 14. Juli 1936 ersucht Leo Wolff, Hofackerstraße 58, Zürich, im Einverständnis mit seiner Ehefrau Lydia geb. Stiefel, es möchte sei- // [p. 807] nem Stief- und Pflegesohn Hugo Homberger, von Goßau/Zch., geboren in Bäretswil am 15. Mai 1925, die Abänderung des Familiennamens in «Wolff» gestattet werden.

Der Knabe sei der außereheliche Sohn der Ehefrau des Gesuchstellers und dem Alfred Homberger, von Goßau/Zch., mit Standesfolge zugesprochen worden. Der Gesuchsteller habe sich im -Juli 1931 mit Lydia Stiefel verheiratet und seither lebe der Knabe in seiner Familie. Hugo gelte in der Nachbarschaft als ehelicher Sohn der Eheleute Wolff-Stiefel und betrachte sich selber als ihr Sohn. Der leibliche Vater sei unbekanntes Aufenthaltes, habe sich nie um seinen Sohn bekümmert und für ihn auch keine Unterhaltsbeiträge bezahlt. Für die weitere Entwicklung des Knaben und auch für seine Zukunft sei es wichtig, daß er den Namen des Gesuchstellers tragen könne. Er sei im Februar 1936 unter die elterliche Gewalt seiner Mutter gestellt worden.

B. Der Gemeinderat Goßau/Zch. und der Stadtrat Zürich befürworten in ihren Vernehmlassungen vom 17. August und 11. September 1936 die Namensänderung.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
beschließt:

I. Dem Hugo Homberger, geboren 1925, von Goßau/Zch., in Zürich, wird die Abänderung seines Familiennamens in «Wolff» bewilligt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühren des Gemeinderates Goßau/Zch. und des Stadtrates Zürich von je Fr. 6, die Publikationskosten, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von zwei Beilagen, den Gemeinderat Goßau/Zch., den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Bäretswil, Goßau/Zch. und Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]